

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 49/1963 (1964)

Artikel: Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung
Autor: Dellsperger, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-56576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung

*Von Fürsprech H. Dellsperger, Chef der Sektion für berufliche Ausbildung
im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern*

Die eidgenössischen Räte haben am 20. September 1963 das Bundesgesetz über die Berufsbildung verabschiedet, das an die Stelle des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung tritt.

Nachstehend sollen die Gründe für die Revision dieses Gesetzes dargelegt, die wesentlichen Neuerungen des revidierten Gesetzes umschrieben und einige Fragen, welche für die Leser des Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen von Interesse sein dürften, erörtert werden.

A. Die Gründe für die Revision des Gesetzes

Das Bundesgesetz von 1930 mußte nicht etwa deswegen revidiert werden, weil es sich nicht bewährt hätte. Es hat im Gegenteil wesentlich dazu beigetragen, daß der Ausbildungsstand in unserem Land im großen und ganzen erfreulich ist und einen Vergleich mit Ländern in ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen durchaus auszuhalten vermag. Deshalb bestand auch kein Anlaß nach einer grundlegend neuen Konzeption unserer beruflichen Ausbildung. Immerhin ist das geltende Gesetz in seinem materiellen Gehalt heute vierzig Jahre alt, denn der bundesrätliche Entwurf hiezuhin basierte auf einem Vorentwurf vom Herbst 1923, der im Lauf der parlamentarischen Beratungen materiell nur wenig geändert wurde. Das Gesetz fußt zudem weitgehend auf der traditionellen gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre. Die erheblichen Verschiebungen in den drei großen Wirtschaftssektoren (Landwirtschaft, Industrie und Handwerk, Dienstleistungsberufe), die zunehmende Mechanisierung und Automation der Produktion, neue Werkstoffe und Fabrikationsverfahren, die Änderung der Bedürfnisse und der Konsumgewohnheiten, der wachsende Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften aller Grade und Stufen

und der immer mehr ins Gewicht fallende Berufswechsel beeinflussen auch die Berufsbildung. Sie haben zur Folge, daß das geltende Gesetz nicht mehr in allen Teilen eine ausreichende Handhabe bietet, die vielseitiger gewordenen Probleme der Berufsbildung in befriedigender Weise zu lösen.

In Berücksichtigung dieser Sachlage mußte sich eine Revision der gesetzlichen Grundlagen im wesentlichen folgende Ziele setzen: Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die zunehmende Spezialisierung in den Berufen nicht zu einer zu schmalen Basis der Grundausbildung führt. Die Berufslehre soll dem gelernten Berufsangehörigen ermöglichen, in seinem sich allenfalls wandelnden Beruf die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen; sie soll aber auch die Grundlage zum beruflichen Aufstieg bilden. Der steigende Bedarf an Spezialisten und an mittleren und höhern technischen Kadern bedingt einen wesentlichen Ausbau und eine Differenzierung der Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung. Während früher der Berufsangehörige lebenslang mit dem auskommen konnte, was er in der Lehre und allenfalls in verschiedenen Arbeitsstellen als Geselle erlernt hatte, ist im Zeitalter des sich im Gefolge der technischen Entwicklung ständig wandelnden Berufslebens eine dauernde Weiterbildung unumgänglich, wenn der einzelne Berufsangehörige den stets ansteigenden Anforderungen gewachsen sein will und einen beruflichen Aufstieg erstrebt. Außerdem muß den Bedürfnissen der angelernten Arbeitskräfte und der Berufswechsler, die in vielen Fällen eine Umschulung oder wenigstens eine Einführung in ihr neues Tätigkeitsgebiet benötigen, vermehrt Rechnung getragen werden. Die voraussichtlich noch auf Jahre hinaus andauernde Knappheit an qualifizierten Arbeitskräften erfordert ganz allgemein eine großzügige und zielbewußte Nachwuchspolitik, wobei sich die Ausbildung nicht bloß auf die Vermittlung der notwendigen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse beschränken darf, sondern vermehrt auch die charakterliche Erziehung und menschliche Bildung einschließen muß. Die Rekrutierungsbasis für geschulte Arbeitskräfte muß deshalb verbreitert und die noch vorhandenen Reserven müssen nach Möglichkeit ausgeschöpft werden, wobei dem einzelnen in vermehrtem Maß als bisher dank einer guten beruflichen Ausbildung der soziale Aufstieg ermöglicht werden soll. Angesichts des andauernden Mangels an qualifizierten Berufsleuten kommt der richtigen Berufswahl immer größere Bedeutung zu, was einen entsprechenden Ausbau der Berufsberatung erfordert, die zudem in vermehrtem Maß auch Personen, welche ihren Beruf wechseln wollen, dienstbar zu machen ist. Im Zusammen-

hang mit der Heranziehung der Nachwuchsreserven muß auch im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes eine zeitgemäße und wirkungsvolle Stipendienordnung geschaffen werden.

B. Die wesentlichen Neuerungen des revidierten Gesetzes

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist beschränkt, weil dem Bund gemäß Art. 34^{ter} der Bundesverfassung nur die Kompetenz zusteht, Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu erlassen. Es war deshalb nicht möglich, den auch im Parlament erhobenen Begehren um Unterstellung der Berufe der Krankenpflege (inklusive medizinische Hilfsberufe) unter das neue Berufsbildungsgesetz zu entsprechen. Dieses gilt für die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe sowie der Hauswirtschaft. Für die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft ist das Landwirtschaftsgesetz von 1951 maßgebend.

Im geltenden Gesetz wird die *Berufsberatung* nur im Zusammenhang mit der Regelung der Bundesbeiträge erwähnt. Um die wachsende Bedeutung der Berufsberatung zu unterstreichen und sie noch vermehrt zu fördern, wurden, einem in vielen Vernehmlassungen geäußerten Wunsch entsprechend, ihre wesentlichen Grundsätze im Gesetz verankert (Umschreibung des Zweckes, Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Beratung, Aufgaben der Kantone, Mitwirkung des Bundes). Der weitere Ausbau der Berufsberatung ist dringend. Die ständig zunehmende Zahl der Berufe erschwert dem vor der Berufswahl stehenden Jugendlichen und dessen Eltern einen Überblick über unsere immer mannigfaltigere Wirtschaft, so daß er je länger, je mehr auf eine fachgemäße Hilfe angewiesen ist, wenn es für ihn darum geht, den seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden Beruf zu wählen.

Eine wesentliche Neuerung, die vor allem vom Gewerbe postuliert wurde, bildet die Möglichkeit der *Aufteilung der bisherigen höhern Fachprüfung (Meisterprüfung) in eine Berufsprüfung und in eine höhere Fachprüfung*, wobei es den Berufsverbänden freistehen soll, im betreffenden Beruf entweder nur Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen zu veranstalten. Während durch die Berufsprüfungen festgestellt werden soll, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um

die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder einen Betrieb in einfachen Verhältnissen zu führen, hat sich der Absolvent der höhern Fachprüfung darüber auszuweisen, daß er in seinem Beruf höhern Ansprüchen zu genügen vermag, das heißt solchen, die an einen Inhaber eines größeren Unternehmens oder an einen besonders qualifizierten Arbeitnehmer, zum Beispiel an einen diplomierten Buchhalter, gestellt werden. Das Gewerbe hofft, mit dieser elastischeren Lösung mehr Berufsleute als bis anhin zu einer Weiterbildung und zur Ablegung einer Prüfung veranlassen zu können.

Wie bereits erwähnt, wird der *Weiterbildung* in Zukunft eine wesentlich größere Bedeutung zukommen als bisher. Das revidierte Gesetz räumt ihr deshalb einen eigenen Abschnitt ein und zieht den Kreis der Träger der beitragsberechtigten Kurse weit, umfaßt er doch Kantone, Berufs- und Fachschulen, Lehrwerkstätten, Berufsverbände und andere Organisationen. Erweitert wurde auch der Kreis der Kurse, die subventioniert werden können. Als solche führt das Gesetz, ohne abschließend sein zu wollen, auf: Kurse für die Weiterbildung von Angelernten, für die Einführung von Gelernten und Angelernten in berufliche Spezialgebiete, für die Umschulung von Gelernten und Angelernten und für die Weiterbildung nach abgeschlossener Lehre (insbesondere für die Ausübung einer Kadertätigkeit, für die Vorbereitung auf Berufs- oder höhere Fachprüfungen oder zum Besuche von höhern technischen Lehranstalten).

Neu ist auch der Abschnitt über die *höhern technischen Lehranstalten* (Techniken). Die Techniken wurden zwar seit jeher auf Grund des Berufsbildungsgesetzes subventioniert, ohne in demselben überhaupt erwähnt zu werden. Da jedoch der Bund erheblich an der Entwicklung dieser Schulen interessiert ist und die Beiträge an sie erhöhen will, war es gerechtfertigt, ihnen im revidierten Gesetz einen eigenen Abschnitt einzuräumen, was auch die Verbände der Techniker und der Ingenieure und Architekten verlangten. Artikel 45 umschreibt den Begriff der höhern technischen Lehranstalt und ermächtigt den Bund im Einvernehmen mit den Technikumskantonen zum Erlaß von Mindestvorschriften über die Lehrpläne und die Prüfungen, während Artikel 46 die heftig diskutierte Titelfrage regelt, die von gewissen Seiten zu Unrecht als der «Schicksalsartikel» des neuen Gesetzes bezeichnet wurde.

Der *Kreis der beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen* wurde etwas erweitert, indem nunmehr auch Beiträge an Einführungskurse für Lehrlinge zur Aneignung der grundlegenden beruflichen Fertigkeiten, an Instruktionkurse für Lehrmeister, an Untersuchun-

gen und Forschungen, die der Berufsberatung oder der Berufsbildung dienen, und an den Bau von Lehrlingsheimen ausgerichtet werden. Außerdem wurden die Höchstgrenzen für gewisse Beiträge zum Teil beträchtlich erhöht (Berufsberatung und höhere technische Lehranstalten von 35 auf 50 Prozent, Handelsschulen von 30 auf 40 Prozent, Bauten für die Berufsbildung von 10 Prozent, aber nicht mehr als 100 000 Franken im Einzelfall, auf 20 Prozent, aber nicht mehr als 2 Millionen Franken im Einzelfall).

Die *Aufgaben des Bundes und der Kantone* wurden besser umschrieben und klarer abgegrenzt und die *Verwaltungsrechtspflege*, die im frühern Gesetz nur rudimentär geordnet war, ausgebaut, wobei nunmehr in einigen bestimmten Fällen auch gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat möglich ist.

Schließlich wurde eine *rechtliche «Flurbereinigung»* in dem Sinne vorgenommen, daß alle privatrechtlichen Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in einem besondern Unterabschnitt des Abschnittes über den Dienstvertrag im Obligationenrecht untergebracht wurden, so daß das revidierte Gesetz nur noch öffentlich-rechtliche Bestimmungen und sogenannte Doppelnormen enthält. Diese Klarstellung ist vor allem von Bedeutung bei der Erledigung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien. Da die Pflichten des Lehrlings und des Lehrmeisters teils privatrechtlicher, teils öffentlich-rechtlicher Natur sind, war es auf Grund des bisherigen Gesetzes nicht leicht, die beiden Gruppen von Vorschriften zu trennen, so daß sich in der Praxis verschiedentlich Schwierigkeiten ergaben.

Abgesehen von diesen hauptsächlichen Neuerungen mußten noch eine Reihe von Bestimmungen geändert werden, weil sie den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprachen oder sich als unzweckmäßig erwiesen hatten. So drängte sich denn, auch wenn das bisherige Gesetz in seinen Grundzügen erhalten blieb, eine Gesamtrevision auf.

Das neue Gesetz gliedert sich in zehn Abschnitte, welche den Geltungsbereich, die Berufsberatung, die Berufslehre, die Berufsprüfungen und höhern Fachprüfungen, die berufliche Weiterbildung, die höhern technischen Lehranstalten, die Bundesbeiträge, die Durchführung des Gesetzes, die Änderung von Bundesgesetzen und die Schlußbestimmungen zum Gegenstand haben. Bei der gesetzestech-nischen Ausgestaltung wurde Wert darauf gelegt, die wesentlichen Punkte im Gesetz selbst festzulegen und eine Regelung auf dem Verordnungsweg nur in den Fällen vorzusehen, wo dies unumgänglich ist und wofür die Grundsätze in der Regel bereits im Gesetz festgelegt

sind. Wo es angebracht war, wurde darauf Bedacht genommen, die betreffende Vorschrift so zu fassen, daß sie auch einer allenfalls eintretenden Änderung der Verhältnisse Rechnung zu tragen vermag. Da das Gesetz in seiner Anwendung einen großen Personenkreis berührt, wurde auf eine sprachlich möglichst klare und einfache Fassung der einzelnen Vorschriften besonderer Wert gelegt.

C. Einige besondere Revisionspunkte

1. Das Mindestalter der Lehrlinge

Durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer wurde das Berufsbildungsgesetz in dem Sinne abgeändert, daß ein Minderjähriger erst vom vollendeten 15. Altersjahr an eine Berufslehre beginnen kann. Damals bestand Grund zur Annahme, daß in absehbarer Zeit alle Kantone die neunjährige Schulpflicht einführen werden. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt, weshalb sich zwischen Schulaustritt und Beginn der Berufslehre in verschiedenen Kantonen ein Wartejahr einschiebt, das nicht immer zweckmäßig ausgefüllt wird und oft dazu führt, daß der Jugendliche nachträglich von einer Berufslehre absieht, weil er sich seinen Verdienst als Hilfsarbeiter oder Ausläufer nicht durch einen in der Regel niedrigeren Lehrlingslohn schmälern lassen will. Es wurde deshalb in mehreren Vernehmlassungen beantragt, in Zukunft den aus der Schulpflicht entlassenen Minderjährigen schon vom 14. Altersjahr an den Antritt einer Berufslehre zu ermöglichen. Diese Erleichterung wurde auch deswegen als angebracht bezeichnet, weil der Entwurf zum Arbeitsgesetz ebenfalls auf die kantonale Schulgesetzgebung Rücksicht nimmt. Gemäß Artikel 28, Absatz 2, dieser Vorlage können die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung Jugendlicher vor dem vollendeten 15. Altersjahr zu bewilligen.

Die Erfahrungen zeigen nun aber in zunehmendem Maße, daß die Jugendlichen eher später berufsreif werden, weshalb verschiedene Länder anstreben, das Mindestalter für die Erlernung eines Berufes von 14 auf 15 Jahre zu erhöhen. Von einer generellen Herabsetzung des Mindestalters wurde deshalb im revidierten Berufsbildungsgesetz mit Recht Umgang genommen. Es wäre auch nicht zweckmäßig gewesen, die im Arbeitsgesetz vorgesehene Regelung zu übernehmen,

denn die Ausbildung im Betrieb und insbesondere der berufliche Unterricht stellen an einen Lehrling wesentliche geistige Anforderungen, denen Jugendliche unter 15 Jahren nicht durchwegs gewachsen sind. Andererseits läßt sich nicht bestreiten, daß es zu gewissen Unzukömmlichkeiten führen kann, wenn in jedem Fall das 15. Altersjahr zurückgelegt sein muß, bevor eine Berufslehre begonnen werden darf. Das revidierte Gesetz sieht deshalb vor, daß die kantonale Behörde beim Vorliegen besonderer Umstände einen Minderjährigen auch dann als Lehrling zulassen kann, wenn er das 15. Altersjahr im betreffenden Kalenderjahr vollendet. Diese Lockerung darf aber keineswegs dazu führen, daß diejenigen Kantone, die lediglich die achtjährige Schulpflicht kennen, das Mindestalter für ihre Lehrlinge allgemein herabsetzen. Der vorzeitige Antritt einer Berufslehre soll nur im Sinn einer Ausnahme und nach gründlicher Abklärung des einzelnen Falles gestattet werden.

2. Die Stellung der Angelernten

Es wurde bereits erwähnt, daß auf Grund des neuen Gesetzes auch Kurse, welche der Weiterbildung von Angelernten dienen, subventioniert werden können. Das Gesetz von 1930 befaßt sich nur mit den Lehrlingen, aber nicht mit den Angelernten, die nach Schulaustritt sogleich eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, zu deren Ausübung eine mehr oder weniger kurze Einarbeitung oder Anlernung genügt. Obschon gegenwärtig schätzungsweise nur etwa 15 Prozent der aus der Schule entlassenen Knaben sogleich einem Erwerb nachgehen, darf die Bedeutung des Problems der Ausbildung der Angelernten nicht verkannt werden, denn gerade diese Jugendlichen benötigen eine verständnisvolle und zweckentsprechende Erziehungsbeihilfe. Hiefür bedarf es vor allem des Ausbaus der allgemeinen Fortbildungsschule, deren Besuch in zahlreichen Kantonen für Jugendliche, die keine Berufslehre bestehen oder keine weiterbildende Schule besuchen, obligatorisch ist. Sie vermag aber in ihrer heutigen Form nicht durchwegs zu genügen, weil sie zum Teil lediglich eine Wiederholung oder eine geringe Ausweitung des Lehrstoffes des letzten Pflichtschuljahres vermittelt, statt dem Jugendlichen durch eine entsprechende Auswahl des Stoffes und Gestaltung des Unterrichts eine wirksame Hilfe zur Bewältigung seiner Aufgaben im Beruf und Leben zu bieten. Dem Bund fehlen die rechtlichen Grundlagen, ein allgemeines Obligatorium der Fortbildungsschule oder gewisse Mindestanforderungen vorschreiben zu können, so daß es Aufgabe der Kantone ist, diesem Schultypus die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und ihn

zeitgemäß auszubauen. Bestrebungen in dieser Hinsicht sind erfreulicherweise gegenwärtig in einigen Kantonen im Gang.

Eine bundesrechtliche Regelung der Anlernberufe mittels Ausbildungsreglementen, im Sinne einer sogenannten «kleinen Berufslehre», wurde in der Expertenkommission einhellig abgelehnt, da dadurch vor allem die reguläre Berufslehre, die mit allen Mitteln gefördert werden muß, verwässert würde. Wegen der Mannigfaltigkeit der einzelnen Anlern Tätigkeiten, die von Beruf zu Beruf und oft sogar von Betrieb zu Betrieb wechseln und zu deren Ausübung eine Einführung von einigen Tagen bis zu einem Jahr notwendig ist, könnte ohnehin nur für sehr wenige derselben ein allgemeingültiges Reglement erlassen werden. Auch eine Regelung auf kantonalem Boden würde hieran nichts ändern, sondern lediglich unerwünschte Ungleichheiten schaffen. Die grundlegende Einarbeitung der Angelernten muß deshalb nach wie vor Sache der Betriebe bleiben. Hingegen soll die Weiterbildung dieser Kategorie von Berufstätigen in Zukunft vermehrt und systematisch gefördert werden, damit sie in den Betrieben möglichst zweckmäßig eingesetzt werden und gelernte Berufsleute von gewissen Arbeiten entlasten können. Durch eine angemessene Weiterbildung kann ihnen zudem der soziale Aufstieg erleichtert werden.

3. Der berufliche Unterricht

Das neue Gesetz behält die sogenannte Meisterlehre (Ausbildung im Betrieb und berufsbegleitenden Unterricht) bei. Gegenwärtig werden etwa 95 Prozent unserer Lehrlinge nach diesem System ausgebildet; nur etwa 5 Prozent besuchen eine Lehrwerkstätte, die ihnen sowohl die praktische Ausbildung als auch den beruflichen Unterricht vermittelt.

Die Ausbildung im Betrieb und der berufliche Unterricht bilden gleichwertige Teile der Berufslehre, die einander sinnvoll ergänzen müssen, wenn die Lehre ihr Ziel erreichen soll. Das neue Gesetz möchte die Stellung der Berufsschule, die sich im Laufe der Jahre zu einem eigenständigen Schultypus entwickelt hat, stärken. Der berufliche Unterricht hat den Lehrlingen nicht nur die erforderlichen Kenntnisse in den beruflichen und in den allgemein bildenden Fächern zu vermitteln sondern je länger, je mehr auch deren Erziehung zum Menschen und Staatsbürger zu fördern. Die Berufsschule stellt für einen großen Teil der Lehrlinge, die durch ihre Mitarbeit im Betrieb in lebensnaher Beziehung zu ihrer Umwelt stehen, die letzte Schulung dar, bevor sie in das Erwerbsleben übertreten und sich mit dessen Anforderungen auseinandersetzen müssen. Neben der Vermittlung von

beruflichem Wissen muß die Berufsschule deshalb noch vermehrt darauf Gewicht legen, ihren Schülern auch eine Lebenshilfe zu bieten.

Diese erweiterte Aufgabe der Berufsschule kommt weniger im Gesetz als in den noch zu revidierenden Normallehrplänen zum Ausdruck. Dieses umschreibt vor allem die Aufgabe der Berufsschule und grenzt die Kompetenzen des Bundes und der Kantone klar ab. Der Bund bestimmt nach wie vor die Pflichtfächer und deren Stundenzahlen und stellt die Normallehrpläne auf. Die Kantone sorgen für die Errichtung von Berufsschulen oder ermöglichen durch geeignete Vorkehrungen den Besuch außerkantonalen Schulen und Kurse. Die Organisation des beruflichen Unterrichts ist Sache der Kantone, doch stellt das Gesetz diesbezüglich einige Bestimmungen auf. So sind die Klassen nach Lehrberufen zu bilden; wo dies nicht möglich ist, können mehrere Berufe mit ähnlichen Ausbildungszielen zu einer Klasse zusammengefaßt werden. Der obligatorische Unterricht ist nach Möglichkeit auf ganze oder halbe Tage anzusetzen und soll um 19 Uhr beendet sein; doch kann die kantonale Behörde aus zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen.

Mit dem Ausbau des beruflichen Unterrichts, den die steigenden Anforderungen der Wirtschaft nötig machen, sind auch die Anforderungen an die Lehrkräfte in den letzten Jahren wesentlich gewachsen. Die vermehrte Schaffung von Fachklassen ermöglicht einen auf die einzelnen Berufe zugeschnittenen berufskundlichen Unterricht, der vom Fachlehrer nicht nur eingehende Kenntnisse voraussetzt, sondern auch verlangt, daß er die Wandlungen und Neuerungen im betreffenden Beruf im Unterricht laufend berücksichtigt. In Anbetracht des Bildungsauftrages der Berufsschule ist aber auch die Aufgabe des Lehrers für die allgemein bildenden Fächer umfangreicher und anspruchsvoller geworden. Wenn der Unterricht sein Ziel erreichen soll, so muß er, wie das Gesetz dies nunmehr ausdrücklich vorschreibt, durch fachlich und pädagogisch genügend ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für haupt- wie für nebenamtlich tätige Lehrkräfte. Wenn auch in bezug auf die nebenamtlichen Lehrer keine übersetzten Anforderungen gestellt werden können, so sollten sie doch in kurzfristigen Kursen in die Grundlagen der Didaktik und Methodik eingeführt werden. Im Laufe der Zeit entwickelten sich die Ausbildung und insbesondere die Weiterbildung der Lehrkräfte immer mehr zu einer Aufgabe des Bundes, da das Einzugsgebiet auch der großen Kantone zur Veranstaltung entsprechender Kurse nicht ausreicht. Das Gesetz trägt dieser Entwicklung in dem Sinne Rechnung, daß es bestimmt, daß der Bund die haupt- und

nebenamtlichen Gewerbelehrer ausbildet und auch für deren Weiterbildung sorgt; die Kantone können nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Bund ergänzende Kurse durchführen. Hingegen bleibt die Ausbildung der Handelslehrer nach wie vor Sache der kantonalen Hochschulen.

4. Die Regelung der Stipendien

Beim fortdauernden Mangel an qualifizierten Arbeitskräften ist eine leistungsfähige und gut ausgebaute Stipendienordnung von großer Bedeutung, weil sie mithilft, die noch vorhandenen Begabungsréserven besser als bisher heranzuziehen, und auch Kindern von weniger bemittelten oder in abgelegenen Gegenden wohnhaften Eltern die Erlernung eines Berufes ermöglicht. Ein Stipendium soll im Bedarfsfall aber auch gelernten Berufsleuten die Weiterbildung erleichtern, besonders wenn diese wegen ihrer längern Dauer mit einem Verdienstausfall und erheblichen Kosten verbunden ist.

In der Expertenkommission wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht durch einen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Berufsverbänden geäußneten schweizerischen Stipendienfonds eine wirksamere Stipendienpolitik im Bereich des Berufsbildungsgesetzes betrieben werden könnte, als dies gegenwärtig auf Grund der ungefähr 1400 Stipendienquellen mit ihren vielfältigen Benützungsbestimmungen der Fall ist. Ein solcher Fonds könnte aber nicht durch eine Zusammenlegung der Mittel der bestehenden privaten und öffentlichen Fonds geschaffen werden, da dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich wäre. Eine Koordination auf dem Gebiete des Stipendienwesens sollte nicht in erster Linie in bezug auf die Quellen, sondern hinsichtlich des Vollzuges angestrebt werden, wobei das Schwergewicht auf die Beratung und Aufklärung der Gesuchsteller zu legen ist. Das bisherige System, wonach Hauptträger des Stipendienwesens die Kantone und Gemeinden sowie private Organisationen sind, ist deshalb beizubehalten. Der Bund wird demnach auch in Zukunft nur da mit-helfen, wo eine Aufgabe die Kräfte der entsprechenden öffentlichen und privaten Institutionen übersteigt. In derartigen Fällen gewährt er Beiträge an Stipendien für Lehrlinge, Teilnehmer an Weiterbildungskursen und Schüler von höhern technischen Lehranstalten, die bis zu 50 Prozent der von dritter Seite (Kantone, Gemeinden, Stiftungen, Verbände) ausgerichteten Beiträge betragen können. Damit läßt sich eine zweckmäßige und gezielte Hilfe erreichen. Die vorgeschlagene Lösung hat denn auch die Billigung der eidgenössischen Räte gefunden.

D. Würdigung des neuen Gesetzes

Man darf mit guten Gründen annehmen, daß das Bundesgesetz vom 20. September 1963, das sowohl im Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und Verbänden als auch in den eidgenössischen Räten eine sehr günstige Aufnahme fand, eine zeitgemäße und entwicklungs-offene Ordnung unserer Berufsbildung in Industrie, Gewerbe und Handel ermöglichen wird. Es behält Bewährtes bei, trägt der Entwicklung Rechnung, ordnet in gut abgewogener Weise die Kompetenzen des Bundes, der Kantone und der Berufsverbände und wahrt angemessen die private Initiative der Betriebsinhaber, denen als den eigentlichen Trägern der beruflichen Ausbildung auch in Zukunft eine große Verantwortung zukommt.

Das neue Gesetz hat die rechtlichen Grundlagen für eine gute Ausbildung unseres beruflichen Nachwuchses geschaffen. Wenn aber die vielfältigen und teils recht schwierigen Aufgaben, die auf dem Gebiet der Berufsbildung noch bevorstehen, mit Erfolg gelöst werden sollen, so bedarf es nicht nur eines guten Gesetzes, sondern auch der uneigennützig und verantwortungsvollen Mitarbeit aller Kreise. Im Kampf um die Wahrung der Stellung unseres Landes im harten internationalen wirtschaftlichen Wettbewerb wird unserem beruflichen Wissen und Können eine ganz wesentliche, wahrscheinlich sogar die entscheidende Bedeutung zukommen!